Polizeipräsidium Mittelfranken
Abteilung Einsatz

Polizeipräsidium Mittelfranken Abschnitt Mitte, Jakobsplatz 5, 90402 Nürnberg

Stadt Nürnberg
Service-Betrieb öffentlicher Raum
zu Händen Herrn Fischer
Bauhof 2

90402 Nürnberg

Stadt Nürnberg
- Ordnungsamt

PP Mittelfranken
- Präsidialbüro
- Sachgebiet E2

Ihr(e) Zeichen:	Bitte bei Antwort angeben Unser(e) Zeichen:	Durchwahl:	Sachbearbeiter/-in:	Nürnberg
	5016-1721	0911/2112-1611	Baur, EPHK	29.10.2009
Ihre Nachricht vom:	Unsere Nachricht vom:	Telefax:	Zimmer-Nr.:	
06.10.2009		0911/2112-1605	2.41	

Einrichtung von Notrufsäulen an S- und U-Bahnanlagen im Stadtgebiet Nürnberg

Sehr geehrter Herr Fischer,

den Antrag zur Auskunft über das Sicherheitssystem an den Nürnberger S- und U-Bahnen haben wir zur Kenntnis genommen. Hierzu nehmen wir zu Punkt 1 wie folgt Stellung:

1. Sicherheitskooperation im ÖPNV-Bereich - VAG

Die Nürnberger Polizei und die VAG haben trotz unterschiedlicher Aufgabenstellungen eine große Schnittmenge gleichgerichteter Interessen und Zielsetzungen. Deshalb ist die VAG seit 1998 in den Sicherheitspakt eingebunden. Die Zielsetzung der Kooperation ist darauf gerichtet, die objektiv vorhandenen und subjektiv empfundenen Sicherheits- und Ordnungsprobleme in den Verkehrsmitteln und Anlagen der Verkehrsbetriebe gemeinsam zu erkennen und Lösungen erarbeiten zu können. Dabei spielt natürlich in erster Linie die personelle Präsenz (Polizei und VAG) mit besonderer Berücksichtigung ausgewählter neuralgischer Örtlichkeiten eine herausragende Rolle. Darüber hinaus hat sich die Kooperation auch in anderen, sehr unterschiedlichen Handlungsfeldern überaus intensiv und ergiebig für die Beteiligten entwickelt, wovon letztlich die Bürger und ÖPNV-Nutzer unmittelbar profitieren.

Dienstgebäude und Paketpostanschrift:
Jakobsplatz 5
90402 Nürnberg

Briefpostanschrift:
90331 Nürnberg

Öffentliche Verkehrsmittel:
U - Bahn-Linien 1 und 11
Haltestelle Weißer Turm

Erreichbarkeit:
Telefon: (09 11) 2112-0
Telefax: (09 11) 2112-1605
CNP: 7-600-

Internet:
http://www.polizei.bayern.de/ppmfr/

eMail:
pp-mfr.ab-mitte@polizei.bayern.de

Im Einzelnen beinhaltet die Kooperation folgende Handlungsfelder:

- Konsequente Gewährleistung **uniformierter Präsenz** durch Polizei und VAG, **mit Schwerpunkt U-Bahnlinien und neuralgische Bahnhöfe bzw. Verteilerebenen,**
- Festlegung von gegenseitigen **örtlichen Ansprechpartnern** (PI-Lagebeamte und VAG-Verbindungsverkehrsmeister) für permanenten Lageaustausch, Durchführung abgestimmter Sicherheitsmaßnahmen, gemeinsame Ortsbegehungen, Planung und Einsatz gemeinsamer Streifen u.a.,
- Fortsetzung und Ausbau der **gemeinsamen Kommunikationsseminare** von Polizei (Streifenführer der PIen) und VAG-Verkehrsmeister mit dem Ziel der professionellen Bewältigung von Konflikten,
- Ausbau und Modernisierung der **Videoüberwachung** im VAG-Bereich mit polizeilichen Nutzungs- und Zugriffsmöglichkeiten,
- gegenseitige Beteiligung an professionsinternen **Aus- und Fortbildungsmaßnahmen** durch Einweisung neuer Polizeikräfte in die Sicherheitseinrichtungen der VAG und Beteiligung der Polizei an der Ausbildung der Verkehrsmeister,
- Kooperationsprojekt **Coolrider** (Fahrzeugbegleiter im Schülerverkehr als aktiver Schülerbeitrag zur Konfliktreduzierung und Verringerung von Beschädigungen/Verschmutzungen in den Verkehrsmitteln sowie an Haltestellen),
- Unterrichtung der Kinder in **Kindergärten und Grundschulen** im Umgang mit öffentlichen Verkehrsmitteln durch die **Verkehrspuppenbühne** als Beitrag zur Verkehrsunfallprävention,
- **Freifahrtsregelung für Polizeivollzugsbeamte** im Hinblick auf das anlassbezogene Einschreiten in VAG-Anlagen innerhalb und außerhalb des Dienstes.

Diese überaus enge Kooperation ermöglicht beiden Professionen einen vertrauensvollen Umgang miteinander und bildet die Grundlage einer beständigen, bei besonderen Ereignissen die kurzfristige Zusammenarbeit im Sinne des Sicherheitsanspruches vom Bürger bzw. Fahrgast.

2. Sicherheitskooperation im ÖPNV-Bereich – Bahn AG

Im Stadtgebiet Nürnberg bestehen im S-Bahn-Netz (Linie S1 bis S 3) insgesamt 15 Bahnanlagen (S-Bahnhöfe). Deren Betreuung obliegt nach den Bestimmungen des Bundespolizeigesetzes (siehe auch §§ 3, 64 BPolG) vorrangig der Bundespolizei, hier der Bundespolizeiinspektion Nürnberg. Demnach wird die Landespolizei nur dann tätig, wenn die Bundespolizei die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann.

Für den Hauptbahnhof besteht eine besondere Sicherheitspartnerschaft zwischen der Sicherheitsbehörde, Landes- und Bundespolizei, DB-„Station und Service" mit der bahneigenen Sicherheitsgesellschaft und der VAG.

Die Bundespolizei gewährleistet eine ständige Präsenz am Hauptbahnhof, weitere Bahnhöfe werden anlassbezogen betreut.

Beim DB-Geschäftsbereich „Station und Service" angesiedelt ist die „3-S-Zentrale" (Sicherheit-Sauberkeit-Service). Es werden dort alle eingehenden Anrufe von bahneigenen Notruf- bzw. **Informations**säulen entgegen genommen, soweit Objekte der Bahn-AG mit entsprechender Technik ausgestattet sind.
Im Stadtgebiet Nürnberg gilt dies nur für den Hauptbahnhof, die Säulen befinden sich an den Zugängen zum Gebäude und zu den Gleisanlagen. Bei eingehendem Anruf erfolgt parallel die Aufschaltung eines Videobildes.
Alle anderen S-Bahnhöfe verfügen über keinerlei Ausstattung mit Notruf- und Informationssäulen. Einzig der S-Bahnhof „Frankenstadion" ist mit Videotechnik ausgestattet (An- und Abreise von Fußballfans).

Schon seit Jahren ermöglicht eine Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Deutschen Bahn AG „aus Gründen einer sicherheitsverbessernden Präsenz" (Zitat der Vereinbarung) die unentgeltliche Nutzung von Beförderungseinheiten in Uniform.

../3

3. Kriminalitätsbelastung im ÖPNV-Bereich

Schon seit Jahren ist eine generell erfreulich niedrige Kriminalitätsbelastung im ÖPNV-Bereich gegeben. Allerdings ist die Auswirkung (auch andernorts) bekannt werdender gravierender Ereignisse auf das subjektive Sicherheitsempfinden nicht zu verkennen (siehe Ereignisse in Solln). Insofern besteht neben der Prävention die Zielsetzung in einer konsequenten Aufklärung bzw. Verfolgung von Straftaten.

Das Polizeipräsidium Mittelfranken wird dabei seitens der VAG in der Verfügbarkeit der Videotechnik (anlassbezogener Zugriff online und retrograd) in hervorragender Weise unterstützt. Möglichkeiten zur Optimierung der Videotechnik werden fortwährend geprüft.

4. Betrachtungen zur Einrichtung von Notrufsäulen

Der Notruf dient der Übermittlung von Informationen, um bei einem Notfall professionelle Hilfe zu alarmieren. Ein Notruf kann über verschiedene Kommunikationskanäle abgesetzt werden, gewöhnlich über Telefon, aber auch beispielsweise über Rufsäulen.

Im allgemeinen Sprachgebrauch hat der Begriff „Notruf" zwischenzeitlich eine große Bandbreite erreicht. Es bedarf deshalb einer differenzierten Betrachtung.

4.1 Telekommunikationsgesetz

Auf der Basis des Telekommunikationsgesetzes wird in der „Verordnung über Notrufverbindungen" neben der europaeinheitlich vorgegebenen Notrufnummer 112 im Bundesgebiet die Rufnummer 110 als zusätzliche nationale Notrufnummer festgelegt.

Zur Entgegennahme autorisiert sind als „Notrufabfragestelle" die nach Landesrecht zuständigen Stellen; im Stadtgebiet Nürnberg sind dies für den

- Notruf 110 – Einsatzzentrale Mittelfranken (Festnetz und Mobilfunk)
- Notruf 112 – Leitstelle der Berufsfeuerwehr (Festnetz)
- Notruf 112 - Einsatzzentrale Mittelfranken (Mobilfunk)

Nach Inbetriebnahme der Integrierten Leitstelle für den Bereich Nürnberg-Fürth-Erlangen (Stadt und Landkreis) wird der Notruf 112 ausschließlich dort entgegen genommen.

Bei einem Notruf steht im Vordergrund

- die hundertprozentige Gewähr der technischen Übertragung vom Endgerät zur Notrufabfragestelle
- die Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit (Leib, Leben, Eigentum) und die Alarmierung von autorisierten Professionen von Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei zur Einleitung geeigneter Maßnahmen.

4.2 Notrufe im weiteren Sinne

Bereits erwähnt, wird im Alltag der Begriff Notruf vielfältig angewandt. Hierzu nachfolgend einige Beispiele.

4.2.1 Rettungsleitstelle

Die Rettungsleitstelle hat die Aufgabe, Hilfeersuchen für den Rettungsdienst (Notarzt, Notfallrettung) und des Krankenstransportes entgegen zu nehmen.

4.2.2 Notrufsäulen Bundesautobahnen

Die Notrufsäulen an den Autobahnen werden vom Gesamtverband der Deutschen Versicherer betrieben, Mitteilungen vom „Notruf der Autoversicherer" entgegen genommen. Pannenmeldungen werden an den gewünschten Pannendienst weitervermittelt. Bedarfsweise werden Notrufe an die zuständigen BOS-Dienststellen (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) weiter geleitet.

4.2.3 Notrufsäulen im sonstigen Verkehrswegenetz

Die Notrufsäulen an den Bundes- und Landstraßen werden von der Björn-Steiger-Stiftung betrieben, die Notrufe werden aber ebenfalls vom Notruf der Autoversicherer entgegen genommen.

5. Notrufeinrichtungen von Verkehrsbetrieben

Diese Notrufeinrichtungen werden dann erforderlich, wenn im Beurteilungsergebnis zur Gefahrenabwehr Eingriffe in die Betriebsabläufe des Verkehrsunternehmens geboten sind (z. B. bei Gleisanlagen Stromabschaltung, Nothalt von Zügen, etc.).

5.1 Beurteilung Erfordernis von Notrufsäulen an Haltestellen der VAG

Die „Verordnung über den Bau und Betrieb (Straßenbahn-Bau und –Betriebsordnung – BOStraB)" fordert an Haltestellen die Einrichtung von Notrufsäulen, sofern es die **betrieblichen Verhältnisse** erfordern (vergleiche auch § 31/IV BOStraB). Anerkannt ist die rechtliche Anwendung auch für den U-Bahnbetrieb.

Unstrittig ist deshalb die Ausstattung aller Bahnsteiganlagen mit Notrufeinrichtungen und Direktverbindung zur VAG-Leitstelle in den U-Bahnanlagen. Dies dient vorrangig dem Umstand, schnellstens in den Ablauf des U-Bahnverkehrs eingreifen zu können, z. B. bei Personen im Gleisbereich die Vornahme der Stromabschaltung und die Einleitung des Nothaltes für den U-Bahnzug.

Der weitere Ausbau der Sicherheitstechnik, insbesondere für den automatischen U-Bahn-Betrieb, entspricht dem hohen Sicherheitsstandard.

Die Anwendung der Rechtsvorschrift für Haltestellen im Oberflächenbetrieb von Straßenbahn und Busverkehr erscheint kritisch, denn dieser Linienverkehr ist in weiten Teilen Bestandteil des öffentlichen Verkehrsraums. Insofern dürfte sich eine rechtlich-räumliche Abgrenzung und daraus ergebende Kompetenz bzw. Verpflichtung für den Verkehrsbetreiber schwierig gestalten.

5.2 Beurteilung Erfordernis von Notrufsäulen an Haltestellen der S-Bahn

In einer ersten Bewertung konnte eine Rechtsnorm in den vorliegenden rechtlichen Bestimmungen von

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)

analog zu den Ausführungen der BOStraB nicht erkannt werden.

Risikoreiches Verhalten von Handelnden am Bahnsteig führt nicht nur zur Selbstgefährdung, sondern kann auch extreme Situationen für Unbeteiligte herbeiführen. Das Betreten bzw. der Aufenthalt auf Gleisanlagen nebst den Oberleitungen stellt ein lebensgefährliches Risiko dar. Die hohen Geschwindigkeiten durchfahrender Züge verstärken den Gefahrenaspekt.

Insofern wäre dies durchaus ein Beleg für die Notwendigkeit von Notrufsäulen, um bei Gefahrenlagen unverzüglich die Verständigung des Verkehrsbetreibers zur Einleitung von gefahrenabwehrenden Maßnahmen (Nothalt, Verringerung der Fahrgeschwindigkeit, Verständigung von Rettungsdiensten) herbeiführen zu können.

6. Beurteilung Erfordernis von Notrufsäulen im öffentlichen Raum

Der vorliegende Antrag befasst sich mit der Errichtung von Notrufsäulen an allen VAG-Haltestellen. In der Interpretation des Anliegens beinhaltet dies die Errichtung von Notrufsäulen im öffentlichen Raum mit einer Direktverbindung zur Einsatzzentrale der Polizei.

Inwieweit die sicherlich aufwändige Ausstattung tatsächlich von Bedeutung wäre, bleibt offen. Die Verfügbarkeit des Mobilfunks einerseits wie auch der Umstand, an allen öffentlichen Telefonzellen bzw. Telestationen einen Notruf absetzen zu können, wird diesem Anliegen entgegen stehen.

7. Fazit

Der vorhandene Sicherheitsstandard an relevanten Haltestellen der VAG sowie die enge Sicherheitskooperation zwischen Verkehrsbetrieb und PP Mittelfranken tragen insgesamt zu einer sehr zufriedenstellenden Sicherheitslage im ÖPNV-Bereich bei.

Die Einrichtung von SOS-Stelen an den drei S-Bahnlinien mit Schwerpunkt S-Bahnhöfe im Stadtgebiet Nürnberg ist wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Adolf Blöchl
Polizeidirektor

stv. Leiter Abschnitt Mitte